



# GEMEINDE GROSSWILFERSDORF

8263 Großwilfersdorf Bezirk Hartberg-Fürstenfeld Tel. 03385/301; Fax 03385/301-4  
e-mail: [gde@grosswilfersdorf.gv.at](mailto:gde@grosswilfersdorf.gv.at); http: [www.grosswilfersdorf.steiermark.at](http://www.grosswilfersdorf.steiermark.at)

GZ: 120-2-Stra/2023-B1

Großwilfersdorf, 31.03.2023

Ggst.: STABAG AG; Bauarbeiten A2 Südautobahn,  
Instandsetzungsarbeiten Waltersdorf – Riegersdorf, RFB  
Arnoldstein –  
Vorübergehende Inanspruchnahme der Begleitwege  
„Hofwaldweg“ und „Hofwaldweg 2“

## 1.) B E S C H E I D:

### S p r u c h 1:

Auf Grund der §§ 90 Abs. 1 und 3 und 94 d, Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO igF, wird dem nachstehend angeführten Antragsteller gemäß Ansuchen vom 15.03.2023 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der in weiterer Folge genannten Arbeiten auf und neben der Straße erteilt:

Antragsteller: STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- und  
Verkehrswegebau Kärnten/Steiermark  
Bereich Verkehrswegebau Steiermark Süd  
Maggstraße 40, A-8042 Graz

Ansprechperson : Herr Alexander Posch (Handy: 0676/7675350) –  
Bauleiter Brücke  
Oliver Halbritter (Handy: 0676/6593308) –  
Bauleiter Freiland

Vorhaben: A2 Südautobahn, Instandsetzungsarbeiten  
Waltersdorf – Riegersdorf, RFB Arnoldstein  
Das Bauvorhaben erstreckt sich von Str.km 135,00 bis  
130,279.  
Arbeiten auf und neben den parallel geführten  
Gemeindestraßen/Begleitwege „Hofwaldweg“ und  
„Hofwaldweg 2“ (Gstk.Nr. 2135 und 2136, KG  
Riegersdorf)

Betroffene Straßen bzw. Straßenabschnitte:

- Hochwaldweg, KG Riegersdorf
- Hochwaldweg 2, KG Riegersdorf

Diese Straßenabschnitte befinden sich parallel zur A 2 Südautobahn in den Bereichen der ASFINAG Rastplätze Hainersdorf und Bad Blumau.

### Folgende Verkehrsbeschränkungen werden verordnet:

- Anbringen von Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO. Dieses Zeichen zeigt Arbeiten auf oder neben der Straße sowie die üblicherweise verbundene Gefahren (wie Straßenverunreinigungen, Rollsplit, Künnettenabdeckungen udgl.) an.
- Anbringen einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gem. § 52 lit. a Z 10a. Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.
- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen gem. § 52 lit. a Z 1 mit der Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr und ausgenommen Baufahrzeuge.
- Anbringen einer entsprechenden Umleitung gem. § 53 Z 16b

Das vorgelegte Verkehrsführungskonzept bildet einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Bescheides.

#### Anmerkung:

Bei den genannten Gemeindewegen bzw. Straßenabschnitten handelt es sich um Wege zu landwirtschaftlichen- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und besitzen ein geringes Verkehrsaufkommen.

Voraussichtliche Bauzeit: **03.04.2023 bis voraussichtlich 31.05.2024**  
jeweils von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Diese Bewilligung erfolgt unter Vorschreibung nachfolgender

### **Auflagen:**

1. Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten sind seitens der bauausführenden Firma die im Bescheid angeführten Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen jeweils in Fahrtrichtung aufzustellen.
2. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsfährdende Situation herbeigeführt werden.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
4. Die Anbringung der Verkehrszeichen hat durch eine vom Antragsteller verantwortlich namhaft gemachte Person im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Ilz und mit der Gemeinde Großwilfersdorf zu erfolgen.

5. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, bei Abschränkungen gelbe Warn- und Blinklampen anzubringen.
6. Allfällige Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzügliche Folge zu leisten.
7. Die Gemeinde Großwilfersdorf übernimmt mit der gegenständlichen Bewilligung keine wie immer geartete Haftung.
8. Der Antragsteller trägt einzig und allein die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung und Sicherung des Verkehrs, sowie für die Einhaltung der in diesem Bescheid angeführten Auflagen.
9. Über den Zeitraum und Örtlichkeit der angebrachten Verkehrszeichen sind interne Aufzeichnungen zu führen, die der Gemeinde Großwilfersdorf jederzeit auf Verlangen mitzuteilen sind.
10. Bei Arbeiten, die eine Verschmutzung der Fahrbahn zur Folge haben, ist für eine laufende Reinigung von groben Verschmutzungen sofort, und für eine definitive Fahrbahnreinigung nach Schluss jeden Arbeitstages zu sorgen.
11. Die Lagerung von Materialien auf der Fahrbahn ist nicht gestattet.
12. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch die gegenständlichen Bauarbeiten verursacht werden, sind der Gemeinde zu ersetzen.
13. Bei Arbeitsstellen sind die Engstellenbereiche gemäß Regelplan D der RVS 05.05.44 mit Leiteinrichtungen zu kennzeichnen und zu beleuchten.

### **Spruch 2**

### **Kosten**

Für die Erteilung der vorliegenden Bewilligung ist gemäß der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl.104/2012 idgF.:

Verwaltungsabgabe vom Antragsteller

- |                                                     |                |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| a) lt. Tarifpost G 47 eine Verwaltungsabgabe von    | € 20,00        |
| b) Planbeilagen – Bundesgebühr, Beschreibungen      | € 7,80         |
| c) <u>und für die Eingabe eine Bundesgebühr von</u> | <u>€ 14,30</u> |

**Gesamt daher ein Betrag von € 42,10**

binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

## **Begründung:**

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür gemäß § 90 StVO unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die beantragte Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gegebenenfalls bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Dem vorliegenden Antrag zufolge sollen bewilligungspflichtige Arbeiten auf / neben Straßen durchgeführt werden.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung unter Vorschreibung von Auflagen – diese dienen der Gewährleistung der Sicherheit – erteilt werden konnte.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren (siehe Hinweis unter Punkt 3).

### **Bitte beachten Sie:**

1. Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!)
2. Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.
3. Zur Gebühr: Diese wird Ihnen gemeinsam mit der bevorstehenden behördlichen Erledigung vorgeschrieben werden.

## **2.) VERORDNUNG**

Gemäß § 43 Abs.1 lit.b) der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. Nr. 59, i.d.g.F., wird im Gemeindegebiet von Großwilfersdorf, KG Riegersdorf, im Hinblick die vorübergehende Verkehrsbeschränkung auf den Gemeindestraßen „Hofwaldweg“ und „Hochwaldweg 2“ (Grundstücke Nr. 2135 und 2136, KG Riegersdorf) auf Grund der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten auf der A2 Südautobahn Waltersdorf – Riegersdorf folgendes verfügt:

- Anbringen von Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO. Dieses Zeichen zeigt Arbeiten auf oder neben der Straße sowie die üblicherweise verbundene Gefahren (wie Straßenverunreinigungen, Rollsplit, Künettenabdeckungen udgl.) an.

- Anbringen einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung gem. § 52 lit. a Z 10a. Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.
- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen gem. § 52 lit. a Z 1 mit der Zusatztafel ausgenommen Anrainerverkehr und ausgenommen Baufahrzeuge.
- Anbringen einer entsprechenden Umleitung gem. § 53 Z 16b

**Die Bauarbeiten erstrecken sich auf den Zeitraum von 03.04.2023 bis voraussichtlich 31.05.2024 von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 i.d.g.F. und durch Anbringen der oben angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft und tritt mit deren Entfernung außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Franz Zehner)

Gegenständliche Verordnung wird an der Amtstafel und in der Homepage der Gemeinde Großwilfersdorf kundgemacht.

**Ergeht an:**

- STABAG AG, Direktion AC – Hoch- und Verkehrswegebau Kärnten/Steiermark, Bereich Verkehrswegebau Steiermark Süd, Maggstraße 40, A-8042 Graz unter Anschluss eines Zahlscheines  
**Bankverbindung der Gemeinde Großwilfersdorf: Raiffeisenbank Region Fürstenfeld, BIC: RZSTAT2G077, BIC: AT28 3807 7000 0602 5001**
- Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 82302 Hartberg – mittels E-Mail
- Polizeiinspektion Ilz, 8262 Ilz – mittels E-Mail

